

## **769 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

---

**Ausgedruckt am 9. 11. 1988**

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz vom XXXXXXXX über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** Die Republik Österreich leistet an den Afrikanischen Entwicklungsfonds einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 427 322 472 S.

**§ 2.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Um die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des Afrikanischen Entwicklungsfonds zu gewährleisten, ist eine Wiederauffüllung der Fondsmittel erforderlich. Am 31. Mai 1988 wurde die entsprechende Resolution über die 5. allgemeine Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds vom Gouverneursrat angenommen.

**Ziel:**

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Beteiligung Österreichs an der 5. allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds geschaffen werden.

**Inhalt:**

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 427 322 472 S der Republik Österreich an den Afrikanischen Entwicklungsfonds im Rahmen einer allgemeinen Wiederauffüllung der Fondsmittel zum Gegenstand.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich die Republik Österreich zur Zahlung eines Beitrages in Höhe von 427 322 472 S an den Afrikanischen Entwicklungsfonds. Dieser Betrag wird zur Gänze durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen, und zwar in drei gleichen Jahresraten in den Jahren 1988 bis 1990, geleistet werden.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der Afrikanische Entwicklungsfonds (AfEF) wurde im Jahr 1973 gegründet. Er ist eine rechtlich selbständige Organisation, die jedoch organisatorisch und personalmäßig sehr eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank verbunden ist. Mitglieder sind derzeit 26 nichtregionale Länder und die Afrikanische Entwicklungsbank als Vertreterin ihrer 50 afrikanischen Mitgliedsländer. Österreich ist mit Wirkung 30. Dezember 1981 dem Afrikanischen Entwicklungsfonds beigetreten.

Zum 31. Dezember 1987 betragen die insgesamt dem AfEF zur Verfügung gestellten Mittel 3 809 Millionen Fondsrechnungseinheiten (FUA); ein FUA repräsentiert den Gegenwert von 0,921052 Sonderziehungsrechten (SZR; 1 SZR war zum 30. Juni 1988 16,8033 S, 1 FUA somit 15,4767 S). Zum selben Stichtag hat der AfEF an die ärmsten afrikanischen Länder bisher insgesamt Darlehen in Höhe von 3 852 Millionen FUA vergeben. Der AfEF vergibt Kredite zu sogenannten „weichen“ Bedingungen, derzeit 0,75% Bearbeitungsgebühr auf die aushaltenden Beträge mit Laufzeiten bis zu 50 Jahren und einer rückzahlungsfreien Anlaufzeit bis zu zehn Jahren. Außerdem dürfen 90% der zur Verfügung stehenden Mittel nur an die ärmsten Länder mit einem Pro-Kopf-Jahreseinkommen bis 510 US-\$ vergeben werden.

Die Ausleihungen 1987 betragen 588,81 Millionen FUA und gingen zu 45,5% an den landwirtschaftlichen Sektor. Das Gesundheits- und Erziehungswesen erhielt 13,6%, öffentliche Unternehmungen 11,3%, der Transportsektor 10,7%, der Industriesektor 5% und multisektorale Vorhaben 13,9%.

Das Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds sieht in Art. 7 vor, daß der Fonds jederzeit, wenn er dies für angezeigt hält, seine Vermögenswerte in Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit überprüfen und eine Aufstockung der Beteiligungen der Mitgliedsländer jederzeit genehmigen kann, wenn er dies für wünschenswert hält.

Die Verhandlungen zur 5. allgemeinen Wiederauffüllung wurden im März 1987 begonnen und im

November 1987 abgeschlossen. Die Resolution zu dieser Wiederauffüllung trat am 31. Mai 1988 in Kraft, nachdem mehr als 85% der Gesamtstimmen für die Resolution abgegeben worden waren. Es werden dem AfEF Mittel in Höhe von 2 250 Millionen FUA zufließen, die die Ausleihetätigkeit für die Jahre 1988 bis 1990 gewährleisten sollen. Der für die Umrechnung der FUA in die nationalen Währungen anzuwendende Kurs errechnet sich über das SZR. Für die von Österreich, vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, zugesagten 28 174 500 FUA errechnet sich ein Schillinggegenwert von 427 322 472 S. Dieser Beitrag ist in drei Jahresraten zu leisten.

Der bisherigen, langjährigen Praxis entsprechend, soll zusätzlich zu dem in Gesetzesrang stehenden Art. 7 des Übereinkommens über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds, BGBl. Nr. 37/1982, der Mittelauffüllungen durch mindestens 85% der Gesamtstimmenzahl vorsieht, und dem durch Art. 9 Abs. 2 B-VG gedeckten Beschuß des Gouverneursrates auf Wiederauffüllung der Mittel des Fonds eine zusätzliche Wiederauffüllung jeweils auch vom Gesetzgeber beschlossen werden.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Im Zuge der Verhandlungen über die 5. allgemeine Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds hat sich Österreich, vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, zur Leistung eines Beitrages in Höhe von 28 174 500 FUA verpflichtet. Ein FUA entspricht dem Gegenwert von 0,921052 SZR. Die Umrechnung in die nationalen Währungen erfolgte auf Grund des Durchschnittskurses des SZR während der sechs Monate, die dem Abschluß der Verhandlungen vorausgegangen waren (Mai bis Oktober 1987). Daraus ergibt sich für Österreich eine Leistung von 427 322 472 S. Der österreichische Anteil an dieser Wiederauffüllung im Gesamtvolumen von

## 769 der Beilagen

2 250 Millionen FUA entspricht 1,2522% und ist damit gleich hoch wie an der vorangegangenen Mittelauffüllung. Dieser Anteil entspricht auch ungefähr dem österreichischen Beteiligungsverhältnis am AfEF (1,224%).

Die Zahlung erfolgt in drei gleichen Jahresraten, in den Jahren 1988 bis 1990, beginnend mit der ersten, 30 Tage nach Abgabe der Verpflichtungserklärung. Die folgenden beiden Raten sind jeweils am Jahrestag der Abgabe der Verpflichtungserklärung fällig. Die Zahlungen können bar oder durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Schatzscheinen erfolgen.

Wie bisher ist beabsichtigt, von letzterer Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Bei der gegenüber dem Afrikanischen Entwicklungsfonds abzugebenden Verpflichtungserklärung zur vorgesehenen Beteiligung Österreichs an der 5. allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die in § 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 49/1921, wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein.